

Nachtragssatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 98 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus am 10.12.2025 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	-509.481,92		-29.266.062,15	-29.775.544,07
die Aufwendungen				
der Saldo	310.150,00		29.465.394,07	29.775.544,07
im außerordentlichen				
Ergebnis				
die Erträge				
die Aufwendungen				
der Saldo				
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender				
Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der				
Einzahlungen und				
Auszahlungen	199.332		203.044	402.376
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen				
36.000			1.063.780	1.099.780
die Auszahlungen				
der Saldo	-187.000	9.000	-6.542.000	-6.720.000
aus				
Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen				
-142.000			-5.478.220	-5.620.220
die Auszahlungen				
der Saldo				

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von **1.012.860 EUR** aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

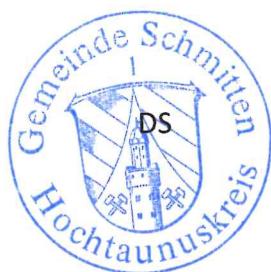
Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

61389 Schmitten im Taunus, den 11.12.2025

Der Gemeindevorstand




Julia Krügers
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich

1. die weiterhin bestehende Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2025 der Gemeinde Schmitten im Taunus gemäß §§ 98 i.V.m 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
2. gemäß §§ 98 i.V.m § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der ersten Nachtragssatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus für das Haushaltsjahr 2025 unverändert festgesetzten Gesamtbetrag vorgesehenen Kredite in Höhe von

5.354.220 €

(i.W.: „fünf Millionen dreihundertvierundfünfzigtausendzweihundertzwanig Euro“)

3. gemäß §§ 98 i.V.m § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten ersten Nachtragssatzung unverändert festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.280.661 €

(i.W.: „drei Millionen zweihundertachtzigtausendsechshunderteinundsechzig Euro“)

4. gemäß §§ 98 i.V.m § 97a Nr. 5 i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten ersten Nachtragssatzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten unverändert festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von

1.500.000 €

(i.W.: „eine Million fünfhunderttausend Euro“)

Bad Homburg v.d.H., den 8. Januar 2026

- 90.16 -

Der Landrat des Hochtaunuskreises

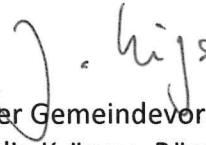
Ulrich Krebs, Landrat“

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02.02.2026 bis einschließlich 10.02.2026 im Rathaus, Parkstraße 2, 1. Stock, Zimmer 25, Kämmerei, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

61389 Schmitten im Taunus, den 28. Januar 2026


Der Gemeindevorstand
Julia Krügers, Bürgermeisterin